



Zelle	<b>Festzustellender Betrag</b>				Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
10	Ich beantrage, den als Einlagenrückgewähr i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG zu berücksichtigenden Betrag festzustellen in Höhe von:				
	(Die Berechnung der Einlagenrückgewähr ist darzulegen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, vgl. § 27 Abs. 8 Satz 7 KStG <sup>2)</sup> . Aus den Unterlagen muss sich zweifelsfrei ergeben, in welcher Höhe Einlagen in die Gesellschaft geleistet worden sind und in welcher Höhe diese Einlagen zum Schluss des der Leistung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs noch vorhanden waren.)				
	Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein steuerliches Einlagekonto nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG oder ein als Leistung i. S. d. § 27 Abs. 8 KStG zu berücksichtigender Betrag festgestellt, ist die o. a. Ermittlung nur noch ab diesem Zeitpunkt vorzunehmen.				
11	In dem im o.g. Jahr endenden Wirtschaftsjahr vom		bis		sind folgende Leistungen erfolgt:
11a	Bezeichnung der Leistung (z. B. offene Gewinnausschüttung, Nennkapitalrückzahlung, verdeckte Gewinnausschüttung)	Gewinnverteilungs- oder Kapitalherabsetzungsbeschluss o. ä.  vom	Abfluss bei der Körperschaft  am	Leistung i. S. d. § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 2 S.3 ggf. i. v. m. S. 4 KStG  EUR	darauf entfallen von dem festzustellenden Betrag der Einlagenrückgewähr i. S. d. § 27 Abs. 8 KStG lt. Zeile 10  EUR
	1	2	3	4	5
12	<input type="checkbox"/> Für Vorjahre ist weder eine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG noch eine gesonderte Feststellung der als Leistungen i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG zu berücksichtigenden Beträge erfolgt bzw. beantragt worden.				
13	<input type="checkbox"/> Eine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG ist zuletzt zum				erfolgt bzw. erklärt worden.
	Zuständiges Finanzamt:				
	St.Nr.:				
14	<input type="checkbox"/> Eine gesonderte Feststellung der als Leistungen i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG zu berücksichtigenden Beträge ist zuletzt für 2				
	<input type="checkbox"/> durch das Bundeszentralamt für Steuern				
	<input type="checkbox"/> durch das Finanzamt:				
	durchgeführt worden oder ist dort beantragt.				
	AZ des Bundeszentralamts für Steuern:				
	bzw.				
	St.Nr. des Finanzamts:				

Als Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht in \_\_\_\_\_ ist eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde beigefügt.

Als weitere Anlagen sind beigefügt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Unterschrift

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:  
(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig unterschrieben sein.

**Hinweis** nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 181, 149 ff. AO i.V. mit § 27 Abs. 8 KStG verlangt.

1) AO = Abgabenordnung

2) KStG = Körperschaftsteuergesetz

3) Maßgeblich ist das Wirtschaftsjahr, das in dem genannten Veranlagungszeitraum endet. Das können, z. B. bei Umstellung des Wirtschaftsjahrs, ggf. auch mehrere Wirtschaftsjahre sein.